

**Die Barrierefreie Hochschule – im Spannungsverhältnis zwischen
Anspruch und Wirklichkeit?!**

Hausarbeit
zur Erlangung des Titels Peer Counselorin der
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland

Vorgelegt von:
Jenny Bießmann
E-Mail: Jenny.biessmann@akse-ev.de

Jenny Bießmann
Berlin, 05.07.2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Studentenwerk – Beratungsangebote	3
Vorteile der Peer Counseling Beratung	4
Nachteilsausgleich	5
Härtefallantrag	6
Integrationshilfen	6
Studienassistenz	7
Maßnahmen der Hochschulen besonders der HU Berlin	8
Was sagt die UN - Behindertenrechtskonvention	9
Fazit und Ausblick	11
Literaturverzeichnis	12

Einleitung

„Wenn Mitglieder der Hochschulen die Vielfalt ihrer Studierenden und Lehrenden wertschätzen und die Voraussetzungen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller schaffen, werden Hochschulen inklusiv. Dann gilt: „Es ist normal, verschieden zu sein.“¹

Unsere Gesellschaft wird immer „inklusiver“, die Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen können, wollen und sollen genauso die Möglichkeit haben zu studieren. Dafür benötigt es natürlich die Mitwirkung der Hochschulen.

Ich möchte mich in dieser Hausarbeit, für die Weiterbildung zur Peer Counselorin, mit diesem Thema etwas genauer beschäftigen, da ich selber eine Behinderung habe und mich täglich mit den „Barrieren“ an der Humboldt Universität konfrontiert sehe.

An die Hochschulen werden vor allem Anforderungen der Barrierefreiheit gestellt, diese werden auch in der UN Behindertenrechtskonvention erwähnt. Ich möchte in meiner Hausarbeit darauf eingehen – wie Barrierefrei die Humboldt Universität zu Berlin ist – wie groß ist das Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit?!

Dafür möchte ich zunächst die einzelnen Beratungsangebote des Studentenwerks in Bezug auf die Peer Counseling Beratung betrachten.

Der nächste Schritt wird sein, die Maßnahmen der HU zu beleuchten, das Angebot des Behindertenbeauftragten der HU – Jochen O Ley, Nachteilsausgleich, Härtefallantrag und die Integrationshilfen sowie Studienassistenz.

Auch werde ich einen Einblick in die UN Behindertenrechtskonvention geben – in Bezug auf das Thema Studieren mit Beeinträchtigung.

Am Ende möchte ich eine kurze Zusammenfassung geben, sowie einen Ausblick – was kann geändert und verbessert werden.

¹ Handbuch Studium und Behinderung 7. Auflage S.12

Das Studentenwerk und seine Beratungsangebote

Das Studentenwerk hat für alle Studierende ganz unterschiedliche Beratungsangebote, aber vor allem gibt es viele Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen.

An dieser Stelle folgt eine Aufzählung der Beratungsangebote:

- Psychologische/ Psychotherapeutische Beratung
- Sozialberatung (Bafög/ Studium und Arbeit/ Wohnungssuche)
- Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Bei der Beratung für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sieht das Studentenwerk vor allem seine Aufgabe, den Studierenden ein angemessenes Studium zu ermöglichen, indem auch die Chancengleichheit gewährleistet ist und die Barrieren abgebaut werden.

Nachdem das Studentenwerk seine 20. Sozialerhebung gemacht hat, wurde festgestellt, dass ca. 7% der Studierenden eine Behinderung oder chronische Erkrankung haben.

„Das Studentenwerk unterstützt und berät Studierende mit Beeinträchtigung:

Bei Sozialrechtlichen Fragen, bei der Organisation und Finanzierung von Unterstützungsmöglichkeiten im Studium und Alltag, bei der Gewährung technischer und persönlicher Hilfen, im Umgang mit Ämtern und Institutionen, bei der Bewältigung persönlicher Probleme und in Krisensituationen, bei psychosozialen Fragen.“²

Alle Beratungen vom Studentenwerk sind vertraulich und anonym.

Des Weiteren hat das Studentenwerk Wohnheime, welche an Studierende vermietet werden besonderen Vorrang haben hier Studierende aus dem Ausland und Studierende mit einer Beeinträchtigung, da es für diese Personengruppen besonders schwer ist, eine geeignete und/oder „barrierefreie“ Wohnung zu finden.

² <http://www.studentenwerk-berlin.de/bub/behinderte/index.html> Letzter Zugriff am 17.01.2016

Aber es gibt für Studierende mit unterschiedlichsten Behinderungen nicht nur die Angebote des Studentenwerks, sondern auch die Behindertenbeauftragten an den unterschiedlichen Universitäten in Deutschland. An dieser Stelle möchte ich kurz den Behindertenbeauftragten der Humboldt Universität zu Berlin, Jochen O Ley, mit seinem Tätigkeitsbereich erwähnen.

Ausgewählte Aufgaben des Behindertenbeauftragten der Humboldt Universität zu Berlin:

- „Beratung von Studierenden (Nachteilsausgleiche in Studium und Prüfung, Finanzierung des Mehrbedarfs)
- Beratung von Studieninteressierten und Bewerber/innen (Härtefallantrag, Nachteilsausgleiche bei der Bewerbung)
- Beratung von Fakultäten und Instituten bzgl. Nachteilsausgleichen und Modifikationen.
- Regelmäßige Prüfung und Überprüfung (Begehung) der von der HU genutzten Gebäude hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit (Schwerpunktbildung nach Campusbereichen)
- Organisation von Veranstaltungen für behinderte Studierende und Studieninteressierte“³

Vorteile der Peer Counseling Beratung

Peer Counseling ist die Anwendung von Problemlösungs-Techniken und aktivem Zuhören, um Menschen, die "gleichartig" ("peers") sind, Hilfestellung zu geben."⁴ In der Beratungsarbeit in einem Berliner Studentenwerk würde dies bedeuten, dass ein Mensch mit Behinderung von einer Person mit Behinderung beraten wird. Dies hat den großen Vorteil das beide bereits Diskriminierungserfahrungen gemacht haben und die Beraterin sich in die Hoffnungen und Bedenken des Ratsuchenden besser einfüllen kann. Der Ratsuchende bekommt keine Vorgaben oder Vorschläge gemacht, sondern das Ziel ist die Person durch aktives Zuhören und oder Paraphrasieren auf die eigenen Ressourcen zu orientieren. Im Mittelpunkt der Methode steht, dass der Mensch mit Behinderung Expert_in in eigener Sache ist.

³ <https://www.hu-berlin.de/studium/behinderte/berichte/2011> Letzter Zugriff 17.01.2016

⁴ <http://www.peer-counseling.org/index.php/peer-counseling-online-bibliothek/definitionen-fuer-peer-counseling> Bill und Vicki Bruckner, San Francisco Letzter Zugriff 29.06.2016

Nachteilsausgleich

Für Studierende mit einer Behinderung gibt es die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen!

„Es gibt weder eine vorgeschriebene Form des Nachteilsausgleiches noch kann er für mehrere Semester gestellt werden. Er muss immer auf den individuellen Fall, die Erkrankung, die Studien- und Prüfungsordnung und die aktuelle Prüfungsanforderung gestellt werden sowie genau beschrieben sein. Damit gibt es auch keine Katalogkriterien, die vorgeben, welcher Ausgleich bei welcher Erkrankung möglich oder erforderlich ist.“⁵

Studierende, welche einen Nachteilsausgleich stellen wollen, müssen immer für sich selber entscheiden, welche Hilfen oder Verlängerungen für ein erfolgreiches Abschließen des jeweiligen Moduls notwendig sind.

Zum Beispiel können körperlich beeinträchtigte Studierende eine Schreibzeitverlängerung für Klausuren oder auch Hausarbeiten beantragen oder Sehbehinderte Studierende können sich unter anderem eine „Vorlese-Assistenz“ beantragen, damit sie die Fragen aus der Klausur vorgelesen bekommen können.

Dies muss direkt mit dem Dozierenden abgesprochen werden oder im Prüfungsamt schriftlich beantragt werden, dies ist von Institut zu Institut sehr unterschiedlich.

Wenn man den Nachteilsausgleich schriftlich stellen muss, bekommt man auch eine schriftliche Antwort und bei dieser ist es sehr wichtig, dass nicht nur vermerkt ist, „Schreibzeitverlängerung gewährt“, sondern auch um wie viel Prozent die Schreibzeitverlängerung gewährt wird. Beispielsweise ist dies eine sehr gute Zusage für einen Nachteilsausgleich: "... Schreibzeitverlängerung um 30 %." Die Verlängerung ist definiert, noch besser wäre es, zu verschiedenen Schreibzeiten die Verlängerung anzugeben, z. B.: Bei Klausuren von 90 Minuten 30 Minuten, bei Klausuren von 120 Minuten 40 Minuten.“

Man sollte sich immer frühzeitig an die Dozierenden wenden, wenn man einen Nachteilsausgleich benötigt!

⁵ <https://www.hu-berlin.de/studium/behinderte/ausgleich> Letzter Zugriff 19.01.16

Härtefallantrag

„Einen Härtefallantrag können nur deutsche, europäische sowie Bewerber_innen aus den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und von Bildungsinländer_innen stellen, da ausländische Bewerber_innen bereits innerhalb einer Quote zugelassen werden.“⁶

Wenn man sich bereits für den Bachelor mit Härtefallantrag beworben hat, ist es trotzdem auch möglich sich für den Masterstudiengang mit Härtefallantrag zu bewerben.

In den meisten Studienfächern bestehen Zulassungsbeschränkungen, der sogenannte Numerus Clausus (NC). Mit dem Zulassungsantrag können Sonderanträge gestellt werden, wodurch krankheits- bzw. behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden können.

Mit einem Härtefallantrag kann man die sofortige Zulassung zum Studium beantragen.

Der Nachweis der Schwerbehinderung (Grad der Behinderung = GdB) allein reicht für die Anerkennung als Härtefall nicht aus - besondere gesundheitliche Umstände, die eine sofortige Zulassung erfordern sind u.a. eine fortschreitende Erkrankung oder Behinderung, die eine längere Wartezeit unzumutbar macht und/oder der Tatbestand, dass gerade der gewählte Studiengang eine erfolgreiche berufliche (Wieder-) Eingliederung verspricht. Im fachärztlichen Gutachten muss zum Antrag hinreichend Stellung genommen werden.

Man sollte aber auch wissen das ein Härtefallantrag keine Garantie auf einen Studienplatz ist!

Integrationshilfen

Für Studierende mit Behinderung gibt es unterschiedliche Unterstützungsangebote. Alle Studierenden mit einer Behinderung können Studienassistenten beantragen. Der Umfang der Studienassistenten ist sehr variabel und behinderungsabhängig. Im nächsten Abschnitt werde ich die Studienassistenten etwas genauer beschreiben.

Die **Studienassistenten** kann je nach Beeinträchtigung zum Beispiel als Hilfestellung beim Schreiben, Lesen, sprechen (für Gehörlose Menschen), Bibliotheksarbeiten etc. genutzt werden.

⁶ <https://www.hu-berlin.de/studium/behinderte/bewerbung> Letzter Zugriff 19.01.16

Es gibt auch noch **Kommunikationshilfen**, diese sind vor allem für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung oder gehörlose Studierende sehr wichtig. Es kann zum Beispiel ein Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher_innen beantragt werden.

Die **technischen Hilfen** sind vor allem für Blinde Studierende von großer Bedeutung, da diese ihre Unterlagen nur mit Brailleschrift lesen können. Es sollen also u.a. behinderungsbedingte Zusatzausstattungen für Laptops oder PCs oder andere technische Hilfsmittel finanziert werden, wenn diese Hilfsmittel zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums unter ähnlichen Bedingungen wie bei nichtbehinderten Menschen notwendig sind.

Alle Studierenden mit einer Beeinträchtigung können **Büchergeld** beantragen. Die Kosten für Bücher und Arbeitsmittel können mit 100€ bezuschusst werden. Hier geht das Studentenwerk Berlin davon aus, dass es für Menschen mit Behinderung nicht immer möglich ist, in eine Bibliothek zu gehen und deshalb es einfacher ist ein Buch zu kaufen.

Studienassistentenz

Die Studienassistentenz ermöglicht es allen Studierenden, egal wie beeinträchtigt die Person ist, zu studieren.

Die Studienassistent_innen kann man mit in die Seminare/ Vorlesungen und Übungen nehmen und diese können dann für eine Person mit Anspruch auf Studienassistentenz mitschreiben oder aber auch in der Bibliothek unterstützen zum Beispiel beim Scannen oder Kopieren von Texten.

Die Studienassistentenz wird in Berlin direkt beim Studentenwerk beantragt, dies hat den großen Vorteil das diese Assistentenz Einkommens und Vermögensunabhängig ist, den Antrag muss man jedes Semester neu stellen und es muss immer ein Semesterplan vorliegen, anhand dessen man sagen kann wie viel Stunden Studienassistentenz, plus vor und Nachbereitungszeit pro Woche benötigt werden. Natürlich muss man auch nach geeigneten Studienassistentenzen suchen, welche die Person im Semester unterstützen können, hier ist es von Vorteil, wenn die Studienassistentenz im selben Studiengang immatrikuliert ist. Die Studienassistent_innen bekommen pro geleistete Stunde 10 Euro und müssen ihre geleistete Arbeit auch monatlich quittieren. Die Studierende, welche dies nutzen, müssen dann monatlich mit dem Studentenwerk abrechnen und bekommen das Geld auf ihr Konto überwiesen, damit sie es dann an die Studienassistent_innen überweisen können.

Maßnahmen der Hochschulen besonders der HU Berlin

Um die Hochschulen Barrierefreier zu gestalten, hat die Hochschulkonferenz 2013 einige Maßnahmen benannt, welche momentan laufen oder welche noch gestartet werden sollen.

Es wurden an vielen Universitäten die Beratungsangebote ausgebaut, mancherorts wurde neues Personal eingestellt und viele Universitäten haben jetzt einen Behindertenbeauftragten.

Es gibt Arbeitskreise, welche sich mit den „barrierefreien“ Webauftritt der Hochschulen beschäftigen.

Auch in der architektonischen Neugestaltung findet ein Umdenken statt, Neubauten werden barrierefrei gebaut und alte Gebäude werden Barriere ärmer gemacht.

„Die Ausstattung von Hörsälen mit Induktionsschleifen für Hörgeräte oder die Anbringung von Braille - Beschriftung an Türen zu Hörsälen und Seminarräumen seien hier als Beispiele genannt.“⁷

An der Humboldt Universität zu Berlin wurden auch Maßnahmen ergriffen. So ist zum Beispiel das Grimm Zentrum, welches 2009 neu eröffnet wurde, sehr barrierefrei. Die neue Mensa soll auch auf die Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung gebaut worden sein.

Auch gibt es an der HU Berlin einen Behindertenbeauftragten, der sich für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung einsetzt.

⁷http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-08-Barrierereifes-Studium/Auswertung_Evaluation_Hochschule_fuer_Alle_01.pdf S. 33 Letzter Zugriff 20.01.16

Die UN Behindertenrechtskonvention

„Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) dazu bekannt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten umfassend zu realisieren. Damit wird der bereits vor einigen Jahren eingeleitete Paradigmenwechsel fortgesetzt: weg von der Fürsorge – hin zur echten Teilhabe.

Das Recht auf inklusive Bildung einschließlich einer inklusiven Hochschulbildung ist eine der zentralen Forderungen der Konvention. Studierende sollten zusammen mit den Ansprechpersonen in Hochschulen, Studentenwerken und studentischen Interessengemeinschaften den Rückenwind der UN-BRK nutzen, um in ihrer Hochschule darauf hinzuwirken, die Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten weiter zu verbessern und Barrieren abzubauen. Ziel ist eine inklusive Hochschule, in der Vielfalt und Heterogenität geschätzt und als Stärke begriffen werden.“⁸

In der UN-Behindertenrechtskonvention finden sich in Artikel 24 die Festlegungen zur Bildung.

In Artikel 24 Absatz 1c wird zum Beispiel festgeschrieben: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“⁹

In Artikel 24 Absatz 3a finden wir auch noch einen sehr wichtigen Punkt für den „Peersupport“ „Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu fördern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

⁸ Handbuch Studium und Behinderung 7. Auflage S.10

⁹http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf S. 15 Letzter Zugriff 20.01.2016

a) fördern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen den Peersupport und das Mentoring.“¹⁰

In Artikel 24 Absatz 5 steht auch ausdrücklich drin: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“¹¹

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention haben Bund und Länder Aktionspläne aufgestellt, in der sie unter anderem Maßnahmen zur Realisierung einer barrierefreien Hochschule vorsehen.

„**Tipp:** Schon bei der Konzeption von Bachelor- und Master-Studiengängen müssen die Belange behinderter Studierender berücksichtigt werden. In den Richtlinien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen ist explizit festgelegt, dass akkreditierte Studiengänge für behinderte Studierende studierbar sein müssen und dass Nachteilsausgleiche hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen sichergestellt sein müssen.“¹²

¹⁰ Aus: Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. Korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

¹¹<http://www.institut-fuer>

menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDFDateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf S. 16 Letzter Zugriff 20.01.2016

¹² <http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-gesetzliche-verankerung#UN-BRK> Letzter Zugriff 20.01.2016

Fazit und Ausblick:

Die Hochschulen in Deutschland sind sehr bemüht um die Barrierefreiheit, jedoch ist es schwer auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Behinderungen gleich stark einzugehen. Die Hochschulen haben verschiedene Aspekte für Studierende mit einer Beeinträchtigung eingerichtet. Die Integrationshilfen vom Studentenwerk Berlin sind eine hilfreiche Erleichterung für Studierende mit Beeinträchtigungen. Durch diese Hilfen ist es ihnen möglich ihr Studium durchzuführen.

Natürlich kommt es aber nicht nur auf die „technischen“ Hilfen an, sondern auch das Lehrpersonal muss noch viel im Umgang mit Studierenden mit körperlichen Beeinträchtigungen lernen. Sei es bei der Beantragung von „Schreibverlängerung“ bei Klausuren oder aber auch anstatt einer Klausur eine mündliche Prüfung für die Person mit Beeinträchtigung anzubieten.

Bei der Vorbereitung auf das nächste Semester muss/ sollte die Raumzugänglichkeit für alle Studierenden gewährleistet sein und auch auf die Größe der Räume sollte geachtet werden, damit sich auch Personen im Rollstuhl im Raum bewegen können bzw. den Raum ohne Barrieren erreichen können.

An der Humboldt Universität zu Berlin wurde beim Neubau des Grimm Zentrums/ Zentralbibliothek sehr auf Barrierefreiheit geachtet, es gab sogar eine Auszeichnung am 04.12.2013 den „Access City Award“! Dieser europäische Preis zeigt die Bemühungen das auch beeinträchtigte Menschen an einer Hochschule willkommen sind.

Die UN - Behindertenrechtskonvention ist eine gute Richtlinie für die Hochschulen, auch die Einrichtung eines Behindertenbeauftragten an den Universitäten ist eine positive Richtung für eine „Hochschule für alle“. Man kann also feststellen, dass die Universitäten in Deutschland sehr bemüht, sind jedoch auch noch viele Maßnahmen ergreifen müssen, um die Hochschulen Barrierefrei zu gestalten.

Vor allem bei den Beratungsangeboten von Studierenden mit Behinderung ist es ratsam in den Beratungsstellen auch Menschen mit eigener Behinderung zu beschäftigen. Hier ist es natürlich von Vorteil, wenn diese selber an einer Universität waren und im Idealfall eine Peer Counseling Weiterbildung gemacht haben.

Literaturverzeichnis

Beeinträchtigt studieren – Datenerhebung 01.06.2012

Bleidick, Ulrich/Hagemeister, Ursula (1998): Einführung in die Behindertenpädagogik. Bd. 1. Stuttgart, Berlin, Köln: Verlag W.Kohlhammer, 6. Aufl.

Cloerkes, Günther (Hrsg.) (2003): Wie man behindert wird. Texte zur Konstruktion einer sozialen Rolle und zur Lebenssituation betroffener Menschen. Heidelberg: Universitätsverlag Winter

Goebel, Swantje (2002): Gesellschaft braucht Behinderung. Der behinderte menschliche Körper in Prozessen der sozialen Positionierung. Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter – „Edition S“

Handbuch Studium und Behinderung 7. Auflage

Haupt, Ursula/Jansen, Gerd W. (Hrsg.) (1983): Handbuch der Sonderpädagogik. Pädagogik der Körperbehinderten. Berlin: Carl Marhold Verlagsbuchhandlung

Heese, Gerhard/Jussen, Heribert/Solarová, Svetluse (1976): Behinderung im erziehungswissenschaftlichen Sinne. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 27, 7, S. 424-427

Heiden, H.- Günter (2005): Von "Barrierefreiheit" zum "Design für alle". Eine neue Philosophie der Planung. In: Hermes/Rohrmann (Hg.): Nichts über uns – ohne uns! Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer Forschung über Behinderung. AG Spak, Neu-Ulm

ICF/World Health Organisation (2001): International classification of functioning, disability and health. Geneva: World Health Organisation

Internetlinks:

- <http://www.barrierefreiheit.de/barrierefreiheit.html>
- <http://www.buzer.de/gesetz/5856/a80946.htm> letzter
- <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Behinderte/Aktuell.html;jsessionid=5BA9E74D108FB26951A3A4BABD9F4D0B.cae4>
- http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-08-Barrierefreies-Studium/Auswertung_Evaluation_Hochschule_fuer_Alle_01.pdf S. 33
- <http://www.hu-berlin.de/studium/behinderte/ausgleich>
- http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf
- <http://www.peer-counseling.org/index.php/peer-counseling-online-bibliothek/definitionen-fuer-peer-counseling>
- <http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-gesetzliche-verankerung#UN-BRK>

Lanzoni, Luciano (2003): Das Körper- und Selbstkonzept von Menschen mit einer angeborenen Körperbehinderung im Erwachsenenalter. Dortmund: Univ., Diss.

SGB (2006): Sozialgesetzbuch. München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 33., vollständig überarbeitete Aufl.

Waldschmidt, Anne (1999): Selbstbestimmung als Konstruktion. Alltagstheorien behinderter Frauen und Männer. Opladen: Leske+Budrich